

10.08.90

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Elfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Verbesserung des Verfahrens zur Kontrolle des Versicherungsschutzes bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen. Anpassung an den fortschreitenden Einsatz der automatischen Datenverarbeitung bei den Zulassungsstellen und den Versicherern. Erhebliche Reduzierung der Anzeigen nach § 29 c StVZO und damit auch des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes bei den Zulassungsstellen und Versicherern.

Festlegung neuer Unterscheidungszeichen für zwei Kreise.

B. Lösung

- Rechtliche Klarstellung, daß Anzeigen nach § 29 c StVZO künftig nur noch zulässig sind, wenn der Versicherungsvertrag für das betreffende Fahrzeug rechtlich nicht oder nicht mehr besteht.
- Ablösung der bisherigen Verpflichtung durch eine bloße Befugnis für den Versicherer, bei rechtlicher Beendigung des Versicherungsvertrages eine Anzeige zu übersenden.

- Entbehrlichkeit der Anzeige des bisherigen Versichers, wenn der Zulassungsstelle eine neue Versicherung vorliegt.
- Vereinfachung des Verfahrens bei roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung.
- Überarbeitung der vorgeschriebenen Muster zur Kontrolle des Versicherungsschutzes.
- Anpassung der Vorschriften der Fahrzeugregisterverordnung.
- Änderung der StVZO zur Festlegung der neuen Unterscheidungszeichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Längerfristig sind Einsparungen in den Haushalten der Länder und Gemeinden nicht auszuschließen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

10.08.90

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Elfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Str 158/90

Bonn, den 10. August 1990

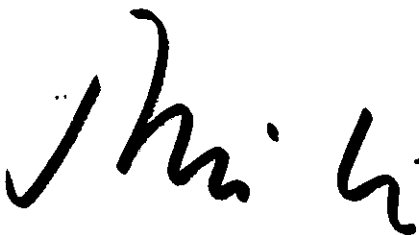
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Elfte Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 47 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), § 47 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486),

verordnet der Bundesminister für Verkehr,

- des § 7 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 925-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 29a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Der Nachweis, daß eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung nach Muster 6 oder Muster 8 zu erbringen. Hersteller von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern dürfen den Nachweis auch nach Muster 7 führen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) In Versicherungsbestätigungen (Muster 8), die zur Erlangung von roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung erteilt werden, ist der Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder die Dauer des Versicherungsverhältnisses anzugeben."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Zulassungsstelle hat den Versicherer unter Verwendung der nach Muster 6 oder 8 vorgesehenen Mitteilung über die Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens zu unterrichten. Die Mitteilung nach Muster 7 beschränkt sich auf die Unterrichtung, daß die Versicherungsbestätigung der Zulassungsstelle vorliegt."

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Zulassungsstelle kann unter Verwendung der Mitteilung nach Muster 6a den Versicherer darüber

unterrichten, daß ihr für das Fahrzeug die Bestätigung nach Muster 6 über den Abschluß einer neuen Versicherung zugegangen oder daß das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen worden ist. Die Mitteilung, daß das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen wurde, kann an Stelle der Mitteilung nach Muster 6a durch eine andere Bescheinigung erfolgen."

2. § 29b wird wie folgt gefaßt:

"Ein Versicherungsnachweis nach § 29a ist auch erforderlich, wenn das Fahrzeug nach vorübergehender Stillegung wieder zum Verkehr zugelassen werden soll."

3. § 29c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Versicherer kann zur Beendigung seiner Haftung nach § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes der zuständigen Zulassungsstelle nach Muster 9 oder 10 Anzeige erstatten, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr besteht. Eine Anzeige nach Muster 9 ist zu unterlassen, wenn der Zulassungsstelle die Versicherungsbestätigung über den Abschluß einer neuen dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zugegangen ist und dies dem Versicherer nach § 29a Abs. 3 mitgeteilt wurde. Eine Versicherungsbestätigung nach Muster 8 gilt bei roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung auch als Anzeige im Sinne von Muster 10."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Zulassungsstelle hat dem Versicherer auf dessen Anzeige durch Bescheid nach Muster 9 oder 10 mitzuteilen, wann die Anzeige eingegangen ist, und die übrigen in diesen Mustern vorgesehenen Angaben zu übermitteln."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Eine Anzeige zu einer Versicherung, für die bereits eine Mitteilung nach § 29a Abs. 3 abgesandt wurde, löst keine Maßnahmen der Zulassungsstelle nach Absatz 2 und § 29d aus."

4. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Bestimmung zu Muster 1a (Bundeswehrführerschein) wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Führerscheinvordrucke, die dem Muster 1a in der vor dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung entsprechen, dürfen aufgebraucht werden. Führerscheine, die nach diesem Muster ausgefertigt worden sind, bleiben gültig."

b) Nach den Bestimmungen zu Muster 2a und 2b (Fahrzeugscheine) wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Muster 6 und 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), 9 und 10 (Anzeige, Bescheid)

Vordrucke, die den Mustern 6, 8, 9 und 10 in der vor dem 1. Januar 1991 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. März 1991 aufgebraucht werden."

5. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt a (Gültige Unterscheidungszeichen) werden die Unterscheidungszeichen "L" und "DT" nebst Angaben hierzu gestrichen und nach dem Unterscheidungszeichen "LD" folgendes Unterscheidungszeichen

"LDK Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar, Kreis",

und nach dem Unterscheidungszeichen "LIF" folgendes Unterscheidungszeichen eingefügt:

"LIP Lippe in Detmold, Kreis".

- b) In Abschnitt b (Noch gültige Unterscheidungszeichen, die - bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen - nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen) wird nach dem Unterscheidungszeichen "KRU" folgendes Unterscheidungszeichen eingefügt:

"L Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Gießen in Gießen für Kennzeichen der Anl. II Gruppe Ia von A 1 - N 999, Gruppe Ib von KA 1 - LZ 99, Gruppe II von KA 100 - LZ 999, Gruppe IIIa von A 1000 - D 9999 und
Abwicklung durch Zulassungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar für Kennzeichen der Anl. II Gruppe Ia von P 1 - Z 999, Gruppe Ib von AA 1 - JZ 99 und von MA 1 - ZZ 99, Gruppe II von AA 100 - JZ 999 und von MA 100 - JZ 999, Gruppe IIIa von E 1000 - E 9999)";

nach dem Unterscheidungszeichen "DS" wird folgendes Unterscheidungszeichen eingefügt:

"DT Lippe in Detmold, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Lippe in Detmold)".

6. In der Vorbemerkung zu den Mustern 6, 7, 8, 9 und 10 werden die letzten zwei Sätze aufgehoben.
7. Die Muster 1a, 6, 6a, 8, 9 und 10 werden wie aus dem Anhang ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort "Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung" die Worte "sowie bei roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes" eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatzteil werden das Wort "hat" durch das Wort "darf" ersetzt und das Wort "zu" gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Leistung und - zusätzlich bei Krafträdern - der Hubraum,".
 - bbb) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

"e) Vorliegen eines Versicherer- und Halterwechsels,".
 - ccc) In Buchstabe h werden nach den Worten "oder der Versicherungsbestätigung," die Worte "Zugang der Bestätigung über eine neue Versicherung," eingefügt.

ddd) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe eingefügt:

"i) Tag der vorübergehenden Stilllegung oder endgültigen Abmeldung des Fahrzeugs,".

cc) In Nummer 2 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe angefügt:

"e) Ende des Versicherungsschutzes,".

b) In Absatz 2 werden die Worte "des Versichererwechsels" durch die Worte "des Versicherer- oder Halterwechsels, der vorübergehenden Stilllegung oder endgültigen Abmeldung des Fahrzeugs" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft; es treten jedoch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 7 bezüglich Muster 1 a am 1. Juli 1990 und Artikel 1 Nr. 5 am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1990

Der Bundesminister für Verkehr

Muster 1a (zu §§ 5, 10) (Farbe hellgrau, zweifach gefaltet;
Breite 3 x 74 mm; Höhe 105 mm;
Typendruck)

Raum für weitere Eintragungen	Klasse A 2 Leichtkrafträder (Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ und nicht mehr als 80 cm ³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h).
	Klasse A 1 Krafträder der Klasse 1 (A), jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 20 kW und einem leistungsbegrenzten Leergewicht von nicht weniger als 7 kg/kW.
	Klasse A Krafträder (Zweiräder, auch mit Seitenwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h.
	Klasse B Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzen außer dem Führersitz oder Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3500 kg zulässigen Gesamtgewichts. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.
	Klasse C Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg zulässigen Gesamtgewichts. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.
	Klasse D Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen außer dem Führersitz. Ein Anhänger mit nicht mehr als 750 kg zulässigen Gesamtgewichts darf mitgeführt werden.
	Klasse E Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D, soweit der Führer für diese Klassen die Fahrerlaubnis erhalten hat, mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 750 kg überschreitet.
	Klasse F Vor- und Hubwagenfahrzeuge mit und ohne Anhänger.
Probezeit 6 3 a 6 3 a bis	

**Führerschein
der Bundeswehr**
Gilt nur in Verbindung mit dem
Truppen-/Dienstausweis
Personenkennziffer

--	--	--

Der Inhaber besitzt die allgemeine Fahrerlaubnis
Klasse

Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.
Log/540/000/00/V Vertriebs 7530-12-317-7003

(Innenseiten)

Name, Vorname Geburtsort Dienststelle Lichtbild 35 x 45 mm bis 38 x 82 mm Dienstiegel Unterschrift des Inhabers	Fahrerlaubnis Klasse B 4 A2 A1 A B C D E F Unterschrift Hauptprüfer, Dienstiegel Erweiterung auf Fahrerlaubnis Klasse A2 A1 A B C D E F Ausbildungsstelle Lfd Nr Datum der Ausstellung saß / saß-Nr	Erweiterung auf Fahrerlaubnis Klasse A2 A1 A B C D E F Ausbildungsstelle Lfd Nr Datum der Ausstellung saß / saß-Nr
--	--	--

Muster 6 - Versicherungsbestätigung (§ 29 a Abs.1)
Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29 a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsstelle über eine <u>Kraftpflichtversicherung</u>		Amtliches Kennzeichen	
Nr. des Versicherungsscheins	Fz-Ident. Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers	
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zulassung oder ☐ am: (mind. ab Tag der Zulassung)	
Schlüssel-Nr. f. Herst., Typ. Ausführung	Leistung (kW)	b. Kraftf. zuz. Hubraum (cm ³)	Vers. Summe für Personenschäden DM
Vermerke des Versicherers 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐	zum Vers. Vertrag 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐		Vermerk der Zulassungsstelle Versichererwechsel liegt vor ☐ ja Amtliches Kennzeichen zugeteilt am: <i>Nur ausfüllen bei Zulassung, Umechselung, Wiederzulassung, Umbekennzeichnung</i> Weitere Vermerke der Zulassungsstelle
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers			Name oder Nr. der Agentur des Versicherers
(Name und Unterschrift des Versicherers)			

Muster 6 - Mitteilung (§ 29 a Abs.2)
Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Mitteilung zur VB - Nr. (§ 29 a Abs. 2 StVZO) an Versicherer über eine <u>Kraftpflichtversicherung</u>		Amtliches Kennzeichen	
Nr. des Versicherungsscheins	Fz-Ident. Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers	
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zulassung oder ☐ am: (mind. ab Tag der Zulassung)	
Schlüssel-Nr. f. Herst., Typ. Ausführung	Leistung (kW)	b. Kraftf. zuz. Hubraum (cm ³)	Vers. Summe für Personenschäden DM
Vermerke des Versicherers 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐	zum Vers. Vertrag 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐		Vermerk der Zulassungsstelle Versichererwechsel liegt vor ☐ ja Amtliches Kennzeichen zugeteilt am: <i>Nur ausfüllen bei Zulassung, Umechselung, Wiederzulassung, Umbekennzeichnung</i> Weitere Vermerke der Zulassungsstelle
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers			Name oder Nr. der Agentur des Versicherers
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)			

Muster 6 a - Mitteilung (§ 29 a Abs.3)
Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Mitteilung zur VB - Nr. (§ 29 a Abs. 3 StVZO) an Versicherer		über eine Haftpflichtversicherung	Amliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz - Ident. Nr. (mind. die letzten 6 Stellen)*		Schlüssel - Nr. des Versicherers
Name (und Anschrift*) des Halters		§ 29a Abs. 3 StVZO	
☐ Für das Fahrzeug ist unter Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens mit Wirkung vom die Bestätigung über eine neue Versicherung zugegangen: ☐ für einen neuen Halter ☐ für den bisherigen Halter ☐ von einem neuen Versicherer ☐ vom bisherigen Versicherer unter Nr.			
☐ Für das Fahrzeug ist am des neuen Kennzeichen (nach Zugang der Bestätigung über die bisherige oder eine neue Versicherung) zugeteilt: ☐ für einen neuen Halter ☐ für den bisherigen Halter			
Das Fahrzeug ist seit ☐ verübergchend stillgelegt ☐ endgültig abgemeldet			
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle) * Nur bei maschineller Erstellung ausfüllen			

Muster 8 - Versicherungsbestätigung (§ 29 a Abs.1)
Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Versicherungsbestätigung Nr. _____ (§ 29 a Abs. 1 StVZO) für Zulassungsstelle über eine Haftpflichtversicherung		Rotes Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheines	Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Ausgabe oder ☐ am (mindestens ab Tag der Ausgabe)	Schlüssel - Nr. des Versicherers
Vers. Summe für Personenschaden DM		☐ Zur wiederkehrenden Verwendung ☐ Zur einmaligen Verwendung
Vermerke des Versicherers 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ zum Vers. Vertrag 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐		Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Ausgabe nach: Tagen
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Rotes Kennzeichen ausgegeben am
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Rotes Kennzeichen
(Name und Unterschrift des Versicherers)		
		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Muster 8 - Mitteilung (§ 29 a Abs.2)
Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Mitteilung zur VB - Nr. _____ (§ 29 a Abs. 2 StVZO) an Versicherer über eine Haftpflichtversicherung		Rotes Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheines	Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Ausgabe oder ☐ am (mindestens ab Tag der Ausgabe)	Schlüssel - Nr. des Versicherers
Vers. Summe für Personenschaden DM		☐ Zur wiederkehrenden Verwendung ☐ Zur einmaligen Verwendung
Vermerke des Versicherers 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ zum Vers. Vertrag 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐		Ende des Versicherungsschutzes ab Tag der Ausgabe nach: Tagen
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Rotes Kennzeichen ausgegeben am
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Rotes Kennzeichen
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)		
		Name oder Nr. der Agentur des Versicherers

Muster 9 - Anzeige (§ 29 c Abs.1)

Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Anzeige (§ 29 c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsstelle		Ämtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz-Ident. Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel - Nr. des Versicherers
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Anzeige eingegangen am
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Neues Kennzeichen
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		zugewiesen am Haltenwechsel ☐ ja ☐ nein
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Fahrzeug ☐ vorübergehend stillgelegt ☐ endgültig abgemeldet am
		☐ Erforderliche Maßnahmen eingeleitet
(Name und Unterschrift des Versicherers)		Neue Vers. Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom
		☐ von einem anderen Versicherer ☐ von Ihnen unter Nr.
		☐ für den bisherigen Halter ☐ für einen anderen Halter

Muster 9 - Bescheid (§ 29 c Abs.2)

Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Bescheid an den Versicherer auf die Anzeige nach § 29 c StVZO; nicht erforderlich, wenn Versicherer bereits nach § 29 a Abs. 3 StVZO unterrichtet ist		Ämtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz-Ident. Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel - Nr. des Versicherers
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Anzeige eingegangen am
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Neues Kennzeichen
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		zugewiesen am Haltenwechsel ☐ ja ☐ nein
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Fahrzeug ☐ vorübergehend stillgelegt ☐ endgültig abgemeldet am
		☐ Erforderliche Maßnahmen eingeleitet
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)		Neue Vers. Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom
		☐ von einem anderen Versicherer ☐ von Ihnen unter Nr.
		☐ für den bisherigen Halter ☐ für einen anderen Halter

Muster 10 - Anzeige (§ 29 c Abs.1)
Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Anzeige (§ 29 c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsstelle		Rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung
Nr. des Versicherungsscheins	Vers.Summe für Personenschäden DM	Schlüssel - Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Anzeige eingegangen am
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Kennzeichen / Schein abgeliefert / eingezogen am
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		☐ Erforderliche Maßnahmen eingeleitet
(Name und Unterschrift des Versicherers)		Neue Vers.Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom
		☐ von einem anderen Versicherer ☐ von Ihnen unter Nr.
		 Zureichendes bitte anrufen

Muster 10 - Bescheid (§ 29 c Abs.2)
Format DIN A 6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Bescheid an den Versicherer auf die Anzeige nach § 29 c StVZO		Rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung
Nr. des Versicherungsscheins	Vers.Summe für Personenschäden DM	Schlüssel - Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Anzeige eingegangen am
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		Kennzeichen / Schein abgeliefert / eingezogen am
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		☐ Erforderliche Maßnahmen eingeleitet
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)		Neue Vers.Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom
		☐ von einem anderen Versicherer ☐ von Ihnen unter Nr.
		 Zureichendes bitte anrufen

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach dem Zulassungssystem der StVZO hat die Zulassungsstelle schon bei der Zulassung des Fahrzeugs zu überprüfen, ob ausreichender Versicherungsschutz nach den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Ohne nachgewiesenen ausreichenden Versicherungsschutz darf das Fahrzeug nicht zugelassen werden.

Die Überwachung des Versicherungsschutzes dauert auch nach der Zulassung des Fahrzeugs an. Stellt sich heraus, daß der Versicherungsvertrag für das betreffende Fahrzeug rechtlich überhaupt nicht besteht (z. B. wegen Nichtigkeit des Vertrages) oder wird der Vertrag später rechtlich beendet (z. B. durch einseitige Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung), so hat der Versicherer dies nach der geltenden Regelung des § 29 c StVZO der Zulassungsstelle mitzuteilen. Diese hat gemäß § 29 d StVZO alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.

Die Anzeige des Versicherers nach § 29 c StVZO korrespondiert mit der Nachhaftungsregelung in § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes. Danach kann der Haftpflichtversicherer dem Direktanspruch des Geschädigten einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, nur entgegenhalten, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Versicherer den Umstand der Zulassungsstelle angezeigt hat.

2. Seit geraumer Zeit hat sich in der Praxis zunehmend eingebürgert, daß in einer Reihe von Fällen Anzeigen nach § 29 c StVZO den Zulassungsstellen auch dann übersandt werden, wenn das Versicherungsverhältnis bzw. der Versicherungsvertrag rechtlich weiterbesteht.

So wird insbesondere die bloße Veräußerung des Fahrzeugs zum Anlaß genommen, eine Anzeige nach § 29 c StVZO an die Zulassungsstelle zu schicken, obwohl das Versicherungsverhältnis weder gekündigt noch sonst rechtlich aufgehoben wurde. Nach § 158 h in Verbindung mit § 69 des Versicherungsvertragsgesetzes geht nämlich (kraft Gesetzes) der Versicherungsvertrag auf den Erwerber des Fahrzeugs über.

Desgleichen werden, wenn der Halter den Versicherer wechselt, bislang Anzeigen nach § 29 c StVZO erstattet. Durch eine Ergänzung des § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes (BGBl. 1988 I S. 358) ist jedoch nunmehr sichergestellt, daß in den Fällen des Versichererwechsels der alte Versicherer zur Beendigung seiner Nachhaftung keine §-29-c-Anzeige mehr erstatten muß. Vielmehr endet die Nachhaftung, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der Zulassungsstelle die Bestätigung über eine neue Versicherung zugegangen ist.

Schließlich erfolgen Anzeigen nach § 29 c StVZO bei der vorübergehenden Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung (Abmeldung) des Fahrzeugs, obwohl der Versicherungsvertrag weder vom Versicherer noch vom Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeughalter rechtlich beendet wird.

Diese sogenannten unechten §-29-c-Anzeigen verursachen bei den Zulassungsstellen einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand. Sie müssen entgegengenommen, bearbeitet und beantwortet werden. Außerdem ist die Zulassungsstelle (auch zur Vermeidung von eventuellen Regreßansprüchen) nach § 29 d StVZO verpflichtet, ggf. alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit das betreffende Fahrzeug unverzüglich stillgelegt wird.

Untersuchungen haben ergeben, daß von den schätzungsweise jährlichen 10 Mio. bei den Zulassungsstellen eingehenden §-29-c-Anzeigen ca. 70 %, nach Feststellung mancher Zulassungsstellen sogar ca. 90 %, unechte Anzeigen sind (z. B. Anzeigen wegen Versicherungsverträgen, die rechtlich weiterbestehen, oder Anzeigen bei Versichererwechsel, obwohl der Zulassungsstelle die Bestätigung über eine neue Versicherung vorliegt).

Es hat sich außerdem herausgestellt, daß es den Versicherern, die die unechten §-29-c-Anzeigen erstatten, hauptsächlich darum geht, über den Verbleib der bei ihnen versicherten Fahrzeuge unterrichtet zu werden (ob tatsächlich eine Veräußerung, Standortverlegung, Stilllegung oder Abmeldung des betreffenden Fahrzeugs vorliegt).

Es dürfte jedoch nicht der richtige Weg sein, daß die Zulassungsstellen diese (bloße) Unterrichtung über Statusänderungen an Fahrzeug oder Halter im Rahmen des §-29-c-Verfahrens (unter dem Zwang zu Maßnahmen nach § 29 d StVZO und unter dem damit verbundenen Regreßdruck) vornehmen müssen.

3. Eine Änderung der derzeitigen Praxis erscheint deshalb unerlässlich.

Die vorliegende Novellierung der einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung und der Fahrzeugregisterverordnung sollen hierfür die Voraussetzungen schaffen. Es ist ein Bündel gesetzlicher Maßnahmen vorgesehen:

- a) Die Anzeige nach § 29 c StVZO soll künftig nur noch zulässig sein, wenn der Versicherungsvertrag (Versicherungsverhältnis) für das betreffende Fahrzeug rechtlich nicht oder nicht mehr besteht (vgl. § 29 c Abs. 1 Satz 1 StVZO - neu).
- b) Der Versicherer soll künftig nicht mehr zur §-29-c-Anzeige gesetzlich verpflichtet sein. Vielmehr soll es ihm überlassen werden, ob er durch Absendung einer Anzeige an die Zulassungsstelle die Nachhaftung beenden will, die ihm durch § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes auferlegt ist. Daher ist künftig § 29 c Abs. 1 Satz 1 StVZO nicht mehr als "Muß-Vorschrift", sondern als "Kann-Bestimmung" gefaßt.
- c) Selbst dann, wenn der bisherige Versicherungsvertrag rechtlich beendet wird, ist eine Anzeige zur Beendigung der Nachhaftung nicht erforderlich, wenn vor dem Schadensereignis der Zulassungsstelle die Bestätigung über den Abschluß einer neuen Versicherung zugegangen ist. Versicherungsrechtlich ist dies bereits durch eine Ergänzung von § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes geregelt, und zwar durch Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358).

Zulassungsrechtlich findet dies durch den neuen § 29 c Abs. 1 Satz 2 StVZO Berücksichtigung, wobei diese Vorschrift als weitere Voraussetzung vorsieht, daß der bisherige Versicherer über die Tatsache einer neuen Versicherung von der Zulassungsstelle nach § 29 a Abs. 3 StVZO unterrichtet wurde.

Etwaige Anzeigen hierauf wären von den Zulassungsstellen - wie auch in den sonstigen Fällen einer vorherigen Mitteilung nach § 29a Abs. 3 StVZO - nicht zu beantworten.

- d) Bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung entfällt künftig generell eine § 29 c-Anzeige (vgl. § 29 c Abs. 1 Satz 3 StVZO - neu), weil wegen der von vornherein zeitlich begrenzten Verwendungsdauer des Kennzeichens die Dauer der Versicherung nach § 3 Nr. 5 Satz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes beschränkt ist. Deshalb kann die Versicherungsbestätigung nach Muster 8 bereits als Anzeige gelten.
- e) Es erfolgt eine Überarbeitung der Muster 6, 8, 9 und 10 StVZO, damit auch hier die Ziele der Novelle ihren Niederschlag finden. Außerdem wird - ebenfalls im Interesse der Vereinfachung der Bearbeitung bei Versicherer und Zulassungsstellen - eine klare und eindeutige Zuordnung für die Verwendung der Muster vorgenommen: Muster 6 und 9 gelten nur für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, Muster 8 und 10 nur für rote Kennzeichen (zur einmaligen wie zur wiederkehrenden Verwendung).
- f) Um dem zu frühen Absenden von §-29-c-Anzeigen entgegenzuwirken und um dem Anliegen der Versicherer nach Unterrichtung über Änderungen bezüglich des Fahrzeugs (dem Gegenstand des Versicherungsvertrages) nachzukommen, eröffnet der neue § 29 a Abs. 3 StVZO als Kann-Vorschrift eine entsprechende Informationsmöglichkeit durch die Zulassungsstelle an den Versicherer. Korrespondierend hierzu ist der neue § 29 c Abs. 3 StVZO, der die Zulassungsstelle von Reaktionen und Maßnahmen auf eine §-29-c-Anzeige freistellt, wenn diese vorher den Versicherer nach § 29 a Abs. 3 StVZO unterrichtet hat.

Die Anwendung dieser Vorschriften steht allen Zulassungsstellen offen.

Von einer Anzahl ausgewählter Zulassungsstellen und Versicherer wird jedoch ihre Praktizierung über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren beobachtet und unter Federführung des Bundesverkehrsministeriums ausgewertet werden.

4. Der Verkehrsopferschutz bleibt bei allen neuen Maßnahmen voll gewährleistet. Eine Beendigung der Nachhaftung kommt nach wie vor erst in Betracht, wenn der Versicherungsvertrag rechtlich nicht oder nicht mehr besteht. Realisiert wird die Beendigung der Nachhaftung entweder - nach wie vor - durch eine Anzeige an die Zulassungsstelle oder gemäß der neuen Bestimmung in § 3 Nr. 5 Satz 4 des Pflichtversicherungsgesetzes, wenn der Zulassungsstelle das Bestehen einer neuen Versicherung über das betreffende Fahrzeug nachgewiesen wird.
5. Änderung der Anlage I: Für zwei Verwaltungsbezirke werden neue Unterscheidungszeichen eingeführt.
6. Mit der Änderung des Musters 1 a wird die neue Fassung des Bundeswehrführerscheins eingeführt.
7. Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nicht. Die vorliegenden Änderungen der Vorschriften führen vielmehr bei den Zulassungsstellen zu einer nicht unerheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Dieser ist im einzelnen wie folgt zu schätzen:

Nach den bisherigen Feststellungen der Zulassungsstellen, die im Arbeitskreis "Versicherungsfragen im Kfz-Zulassungswesen" mitarbeiten, könnten von den ca. 10 Mio. §-29-c-Anzeigen, die heute jährlich die Versicherer den Zulassungsstellen zusenden, mindestens 70 %, eventuell sogar bis zu 90 %, entfallen, weil sie "unechte" Anzeigen sind (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, Nr. 2).

Der Wegfall dieser Anzeigen würde nicht nur bei den Versicherern zu einer erheblichen Minderung des dortigen Aufwandes führen, sondern auch die tägliche Arbeit der Zulassungsstellen ganz erheblich entlasten. Im einzelnen besteht diese Entlastung darin, daß die betreffenden Anzeigen von den Versicherern nicht mehr versandt werden mit der Folge, daß

- (a) Anzeigen nicht mehr entgegengenommen werden müssen,
- (b) die Anzeigen nicht mehr bearbeitet werden müssen,
- (c) die Anzeigen nicht mehr beantwortet werden müssen,
- (d) eventuelle Maßnahmen nach § 29 d StVZO nicht mehr einzuleiten sind.

Demgegenüber würde die Zulassungsstelle, um dem Versicherer schon gar keinen Anlaß für die Absendung einer § 29-c-Anzeige zu geben, dem Informationsbedarf des Versicherers dadurch nachkommen, daß sie ihn über Statusänderungen von Fahrzeug oder Halter frühzeitig unterrichtet, und zwar durch Zusendung einer Mitteilung nach § 29 a Abs. 3 StVZO oder - bei Stilllegung/Abmeldung des Fahrzeugs - durch Zusendung eines Abdrucks der üblichen Stilllegungs-/Abmeldebescheinigung.

Bei den automatisiert arbeitenden Zulassungsstellen (z. Z. ca. 85 % des gesamten Fahrzeugbestandes) ist der Mehraufwand für Erstellung und Absendung der Mitteilung nach § 29 a Abs. 3 StVZO bzw. der Stilllegungs-/Abmeldebescheinigung so geringfügig, daß er vernachlässigt werden kann. Bei Statusänderungen von Fahrzeug oder Halter muß sich die Zulassungsstelle ohnehin mit dem Zulassungsvorgang befassen. Die im automatisierten Verfahren für den Versicherer zu erstellende und an ihn abzuschickende Mitteilung "läuft mit" und bildet allenfalls eine nur geringfügige Mehrbelastung.

Bei den noch nicht automatisiert arbeitenden Zulassungsstellen (z. Z. nur noch ca. 20 %) kann der Aufwand für die Erstellung der Mitteilung nach § 29 a Abs. 3 StVZO höher ausfallen. Andererseits ist jedoch keine Zulassungsstelle gezwungen, sich des Verfahrens nach dem neuen § 29 a Abs. 3 StVZO zu bedienen, denn diese Vorschrift ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Macht die Zulassungsstelle keinen Gebrauch von § 29 a Abs. 3 StVZO, muß sie jedoch mit einer späteren Anfrage des Versicherers rechnen, die sie dann - als in den Bereich der öffentlichen Aufgabe "Überwachung des Versicherungsschutzes" fallend - nach wie vor gebührenfrei zu beantworten hätte.

Für automatisiert wie für nicht automatisiert arbeitenden Zulassungsstellen führt das Verfahren nach § 29 a Abs. 3 StVZO jedenfalls schon deshalb zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, weil - selbst wenn später erwartungswidrig eine §-29-c-Anzeige kommen sollte - diese lediglich entgegengenommen zu werden braucht (§ 29 c Abs. 3 StVZO - neu). Dann ist also von den vorstehend beschriebenen Arbeitsgängen nur (a) zu erledigen; die Arbeitsgänge (b), (c) und (d) würden stets entfallen.

Auch hat die Neuregelung darüber hinaus den Vorteil, daß - durch Herausnahme der unechten §-29-c-Anzeigen aus dem §-29-c-Verfahren - die Zulassungsstellen in allen diesen Fällen künftig nicht mehr unter dem "Regreßdruck" stehen und arbeiten müssen.

Die Herausnahme der unechten § 29 c-Anzeigen aus dem § 29 c-Verfahren führt auch zu einer Reduzierung der Widerspruchsverfahren und Prozesse.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau sind nicht zu erwarten.

II. Zu den Einzelvorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a (§ 29 a Abs. 1 StVZO):

Die Neufassung bestimmt, daß nach wie vor der Nachweis des Versicherungsschutzes nur durch die vorgeschriebenen Muster der StVZO erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Überarbeitung der Muster 6 und 8 wird für eine klare Zuordnung gesorgt: Das Muster 6 gilt nur noch für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, während das Muster 8 ausschließlich Geltung für die Ausgabe von roten Kennzeichen (zur einmaligen wie zur wiederkehrenden Verwendung) hat.

Im Übrigen werden die Muster überarbeitet, um die Ziele der Verordnung (vgl. Begründung im allgemeinen Teil Nr. 3) zu verwirklichen. Die Versicherungsbestätigung nach Muster 6 enthält die notwendigen Daten zur Beschreibung des Fahrzeugs bzw. des Gegenstandes des Versicherungsvertrages; hierzu gehören auch die Leistung sowie zusätzlich bei Krafträdern der Hubraum.

Die Mitteilung nach Muster 6 oder 8 über die vorläufige Deckung ist Grundlage für den häufig erst später abzuschließenden Versicherungsvertrag. Deshalb sind die - durchlaufenden - Vermerke des Versicherers zum Versicherungsvertrag in der Mitteilung nach Muster 6 oder 8 für den Versicherer unerlässlich.

Die Muster gelten für die konventionelle wie für die automatische Datenverarbeitung. Beim Einsatz für die automatische Datenverarbeitung kann jedoch den dortigen Bedürfnissen insoweit Rechnung getragen werden, als es ausreicht, daß die Muster in ihrem Inhalt und in ihrer inhaltlichen Gestaltung der StVZO entsprechen. Das Ankreuzen der Kästchen ist nicht erforderlich; der Textausdruck genügt. Den Zulassungsstellen und Versicherern

bleibt unbenommen, die gegenseitigen Mitteilungen durch Datenträgeraustausch vorzunehmen. Wird in Muster 8 der Versicherungsschutz nach der Dauer von Tagen angegeben, so zählt der erste Tag (Ausgabetag für das rote Kennzeichen) mit. Im übrigen kann Versicherungsschutz nur für ganze Tage gewährt werden.

Unberührt bleibt das Muster 7, das ohnehin nur eine relativ geringe praktische Bedeutung hat.

Unberührt bleiben auch in § 29 a Abs. 1 die Sätze 3 und 4 über die Verpflichtung des Versicherers, gegebenenfalls kostenfrei in bestimmter Weise eine zweite oder weitere Ausfertigung der Versicherungsbestätigung dem Versicherungsnehmer zu erteilen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 b (§ 29 a Abs. 1 a StVZO):

Nach § 28 StVZO werden die roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung ohnehin von vornherein zeitlich begrenzt ausgegeben.

Dies findet nunmehr seinen Niederschlag auch im Muster 8. Liegt jedoch der zeitliche Rahmen von vornherein fest (sei es durch einen festen Zeitpunkt, sei es durch eine feste Dauer der Verwendung des Kennzeichens), kann die Vorlage der Versicherungsbestätigung zugleich auch als § 29 c-Anzeige angesehen werden. Damit entfällt gegebenenfalls später die Absendung einer solchen Anzeige an die Zulassungsstelle.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 c (§ 29 a Abs. 2 StVZO):

In der Neufassung wird neben der Zuteilung des amtlichen Kennzeichens auch "die Ausgabe des (roten) Kennzeichens" berücksichtigt. Sonst enthält Absatz 2 keine sachliche Änderung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 d (§ 29 a Abs. 3 StVZO):

Diese Vorschrift enthält die Befugnis der Zulassungsstelle, den Versicherer zu unterrichten, wenn für das Fahrzeug die Bestätigung über den Abschluß einer neuen Versicherung zugegangen ist, oder wenn das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt wurde oder endgültig abgemeldet worden ist.

Die Regelung dient der Unterrichtung des Versicherers über Änderungen in der Zulassung des Fahrzeugs (des Gegenstandes der Versicherung) und soll ihn darüber hinaus abhalten, eine unechte §-29-c-Anzeige an die Zulassungsstelle zu senden. Zur Unterrichtung ist das neue Muster 6 a zu verwenden; für die Fälle der vorübergehenden Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs kann statt dessen das im Verkehrsblatt 1988 S. 586 bekanntgemachte Muster verwendet werden.

Der Abschluß einer neuen Versicherung kann auf einen Halterwechsel zurückzuführen sein; es ist jedoch auch möglich, daß der Halter der gleiche geblieben ist und aus irgendeinem Grund den Versicherer wechselt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 29 b StVZO):

Bislang stand es im Ermessen der Zulassungsstelle, ob sie bei Wiederzulassung nach Stilllegung die Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung verlangte.

Die Ermessungsbestimmung wird nunmehr in eine Muß-Vorschrift umgewandelt.

Einmal hat sich schon seit langem die Praxis eingebürgert, daß die Zulassungsstelle - um sicherzugehen - durchweg die Vorlage einer Versicherungsbestätigung bei der Wiederzulassung verlangte.

Außerdem dient die Muß-Vorschrift dazu, den Versicherer davon abzuhalten, unnötige Auskunftersuchen oder gar unechte §-29-c-Anzeigen an die Zulassungsstelle zu senden, denn er kann nunmehr sichergehen, daß die Zulassungsstelle bei Wiederzulassung des Fahrzeugs stets auch eine neue Versicherungsbestätigung verlangt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 a (§ 29 c Abs. 1 StVZO):

In Satz 1 ist nunmehr klargestellt, daß Voraussetzung für eine §-29-c-Anzeige ist, daß das Versicherungsverhältnis rechtlich nicht oder nicht mehr besteht. Dies entspricht § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes.

Damit wird auch die bisherige mißverständliche Formulierung beseitigt, wonach die §-29-c-Anzeige erstattet wird, wenn die Versicherungsbestätigung "ihre Geltung verloren hat".

Schließlich wird durch den neuen Satz 1 die bisherige Muß-Bestimmung in eine Kann-Vorschrift umgewandelt, so daß es künftig dem Versicherer überlassen bleibt, ob er zur Beendigung der Nachhaftung eine Anzeige an die Zulassungsstelle absendet.

Satz 2 sieht vor, daß - selbst eine echte - §-29-c-Anzeige entbehrlich ist und die Absendung zu unterlassen ist, wenn der Zulassungsstelle die Versicherungsbestätigung über den Abschluß einer neuen Versicherung für das Fahrzeug zugegangen ist. Dies entspricht auch der Novellierung des § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1988. Die StVZO bestimmt zusätzlich, daß dies dem Versicherer nach § 29 a Abs. 3 StVZO mitgeteilt wird, damit auch er hinreichend unterrichtet ist.

Satz 3 schließlich ist die notwendige Ergänzung zu § 29 a Abs. 1 a StVZO, wonach bei roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung die Versicherungsbestätigung zugleich als Anzeige gilt und folgerichtig eine spätere Anzeige nach § 29 c entbehrlich wird.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 b (§ 29 c Abs. 2 StVZO):

§ 29 c Abs. 2 wird lediglich redaktionell neu gefaßt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 c (§ 29 c Abs. 3 StVZO):

Die Vorschrift stellt die notwendige Ergänzung zu § 29 a Abs. 3 StVZO dar. Macht die Zulassungsstelle von der Möglichkeit dieser Bestimmung Gebrauch und unterrichtet sie den Versicherer, dann ist es nur folgerichtig, daß sie auf eine spätere gleichwohl eingehende Anzeige des Versicherers nicht mehr zu reagieren braucht.

Wird also - trotz vorhergehender Unterrichtung des Versicherers nach § 29 a Abs. 3 - von ihm eine § 29 c-Anzeige an die Zulassungsstelle gesandt, so braucht sie dort nicht bearbeitet und beantwortet zu werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 72 Abs. 2 StVZO):

Die Übergangsbestimmungen zu den Mustern 1a, 6, 8 bis 10 ermöglichen den Aufbrauch der alten Vordrucke.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anlage I):

Für den Lahn-Dill-Kreis und den Kreis Lippe werden neue Unterscheidungszeichen eingeführt.

Die Änderung des Unterscheidungszeichens für den Lahn-Dill-Kreis von "L" in "LDK" erfolgt im Vorgriff auf die künftige Übernahme des bundesdeutschen Kennzeichensystems im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Das Unterscheidungszeichen "L" ist für die Großstadt Leipzig vorgesehen und läuft für den Lahn-Dill-Kreis ab 1. Oktober 1990 aus.

Eine Umkennzeichnung der bisher im Lahn-Dill-Kreis zuge teilten L-Kennzeichen ist nicht erforderlich, weil für Leipzig andere und leicht abgrenzbare Buchstaben- und Zahlenreihen mit dem L-Kennzeichen vorgesehen sind als bislang im Lahn-Dill-Kreis verwendet wurden.

Mit der Änderung des Unterscheidungszeichens für den Kreis Lippe von "DT" in "LIP" wird einem Antrag des dortigen Kreistages entsprochen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 6:

In der Vorbemerkung zu den Mustern werden die Sätze, die sich mit der Gestaltung der "Antwortpostkarte" befassen, aufgehoben. Die Antwortpostkarte ist im Laufe der Zeit entbehrlich geworden, nachdem bei den Zulassungsstellen zunehmend automatische Datenverarbeitung eingesetzt wird und im übrigen mit dem Sammelbriefverfahren gearbeitet wird.

12. Zu Artikel 1 Nr. 7:

Die Muster 6, 8, 9 und 10 sind - orientiert an den Zielen dieser Novelle und an den Notwendigkeiten der Praxis - überarbeitet worden.

Außerdem wird das neue Muster 6 a eingeführt.

Es wird auf die Begründung zu § 29 a und § 29 c verwiesen.

Mit der Änderung des Musters 1a (Bundeswehrführerschein) werden Vorgaben des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der StVZO erfüllt:

Die Vorschriften für die Fahrerlaubnis auf Probe gelten auch für Fahrerlaubnisse der Bundeswehr. Deshalb ist gemäß § 2a StVG auch im Bundeswehrführerschein das Datum des Ablaufs der Probezeit zu vermerken.

Die Einführung der Unterklassen 1a und 1b bei der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse 1 erfordert die Einführung der entsprechenden Unterklassen A1 und A2 innerhalb der Klasse A der Bundeswehrfahrerlaubnis. Diese müssen auch im Bundeswehrführerschein dokumentiert werden.

Nach § 14 StVZO ist auf dem Führerschein anzugeben, ob der Inhaber eine allgemeine Fahrerlaubnis besitzt.

13. Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung):

Die Änderungen der Fahrzeugregisterverordnung sind Folgeänderungen, die sich aus der Novellierung der zugrundeliegenden StVZO-Vorschriften ergeben.

Dies macht einmal eine Änderung des § 1 über die Datenerhebung erforderlich. Die zusätzliche Erfassung des "Endes des Versicherungsschutzes" bei roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung ist notwendige Voraussetzung für den generellen Wegfall der § 29 c-Anzeige in diesen Fällen (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 b).

Die in den Mustern 6 und 8 enthaltenen Angaben zu Name oder Nummer der Agentur des Versicherers sind - wie die Vermerke des Versicherers zum Versicherungsvertrag - für die Zulassungsstelle "durchlaufende" Daten. Sie brauchen daher in §§ 1 und 8 der Fahrzeugregisterverordnung nicht aufgenommen zu werden.

Zu den in den Mustern 6, 8, 9 und 10 enthaltenen "weiteren Vermerken der Zulassungsstelle" ist darauf hinzuweisen, daß nur solche Vermerke eingetragen werden dürfen, die zur Überwachung des Versicherungsschutzes für das betreffende Fahrzeug oder das betreffende rote Kennzeichen erforderlich sind.

Desgleichen muß die Übermittlungsvorschrift des § 8 angepaßt werden. Aus der bisherigen "Muß-Vorschrift" wird eine "Befugnis-Vorschrift", weil die Zulassungsstelle künftig nicht mehr in sämtlichen Fällen verpflichtet sein soll, Daten dem Versicherer zu übermitteln (vgl. insbesondere die neuen Vorschriften des § 29 a Abs. 3 und § 29 c Abs. 3 StVZO). Im übrigen gewährleistet die novellierte Übermittlungsvorschrift eine präzisere und rationellere Überwachung des Versicherungsschutzes, an der Zulassungsstellen und Versicherer in gleicher Weise mitwirken. Die Mitteilung über das Vorliegen eines Halterwechsels (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) bedeutet nur die Benachrichtigung, daß überhaupt ein Wechsel des Halters erfolgte; hingegen werden nicht die Personalien des bisherigen Halters übermittelt.

14. Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

15. Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

12.10.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Elften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 4

In Artikel 4 ist das Datum

"1. Oktober 1990"

durch das Datum

"1. November 1990"

zu ersetzen.

Begründung:

Eine rückwirkende Festlegung neuer Unterscheidungszeichen ist nicht möglich.